

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der

PNE AG

Der Aufsichtsrat gibt sich durch Beschluss vom 18. Februar 2025 folgende Geschäftsordnung, die mit sofortiger Wirkung die bisher geltende Geschäftsordnung vom 19. März 2020 ersetzt:

§ 1

Aufgabenbereich

1. Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeiten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung aus. Seine Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten und sind an Weisungen nicht gebunden.
2. Der Aufsichtsrat arbeitet bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vertrauensvoll mit den übrigen Organen der PNE AG zum Wohle des Unternehmens zusammen.

§ 2

Innere Ordnung des Aufsichtsrats, Interessenkonflikte

1. Dem Aufsichtsrat gehört eine nach seiner Einschätzung ausreichende Zahl unabhängiger Mitglieder an. Unter den Mitgliedern sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Mitglieder des Aufsichtsrats, die Mitglied des Vorstands einer börsennotierten Aktiengesellschaft sind, nehmen – außerhalb des Kreises der abhängigen Gesellschaften dieser Aktiengesellschaft – insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate wahr.
3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen, noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
4. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft sind nur dann zulässig, wenn der Aufsichtsrat zustimmt.
5. Jedes Aufsichtsratsmitglied wird Interessenkonflikte, insbesondere solche die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen.

§ 3

Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahlhandlung leitet das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied.
2. Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtszeit des gewählten Aufsichtsratsmitgliedes. Wenn Vorsitzender oder Stellvertreter während ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden, ist unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 4

Aufgaben des Vorsitzenden

1. Der Vorsitzende vertritt den Aufsichtsrat nach außen und dem Vorstand gegenüber. Im Übrigen hat er die im Gesetz, in der Satzung und in dieser Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben und Rechte.
2. Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen.
3. Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Diese Befugnis kann im Einzelfall durch einen Aufsichtsratsbeschluss auch auf ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates übertragen werden.
4. Der Vorsitzende ist bereit, im angemessenen Rahmen mit Investoren über aufsichtsratspezifische Themen Gespräche zu führen.
4. Ist der Vorsitzende an der Wahrnehmung seines Amtes verhindert, so werden sämtliche Aufgaben, die nach dieser Geschäftsordnung dem Vorsitzenden zugewiesen sind, von seinem Stellvertreter wahrgenommen. Ist in einer Sitzung weder der Vorsitzende noch der stellvertretende Vorsitzende anwesend, so übernimmt das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied die Leitung der Sitzung.

§ 5 Berichterstattung

Der Aufsichtsratsvorsitzende hält mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden des Vorstands, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von herausgehobener Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorsitzenden des Vorstands informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterrichtet sodann den Aufsichtsrat und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.

§ 6 Einberufung von Sitzungen des Aufsichtsrats

1. Die ordentlichen Sitzungen des Aufsichtsrats sollen einmal im Kalendervierteljahr und müssen zweimal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.
2. Neben den ordentlichen Sitzungen des Aufsichtsrats können jederzeit auf Antrag eines Aufsichtsratsmitglieds oder des Vorstands außerordentliche Sitzungen durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats anberaumt werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 110 des Aktiengesetzes.
3. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden von dem Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen.
4. Die Einberufung erfolgt nach Wahl des Vorsitzenden schriftlich, per Telefax, telefonisch oder unter Nutzung elektronischer Medien (z.B. E-Mail) an eine von den Mitgliedern des Aufsichtsrats zuletzt mitgeteilte Adresse. Mit der Einberufung sind Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung mitzuteilen. Der Vorsitzende kann in begründeten Fällen gestatten, dass die Aufsichtsratsmitglieder berechtigt sind, anders als durch persönliches Erscheinen (z.B. durch telefonische Zuschaltung oder durch Videoübertragung) an einer Sitzung teilnehmen.
5. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn vor der Beschlussfassung kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprechen oder wenn sie zugestimmt haben.

§ 7 Beschlussfassung im Aufsichtsrat

1. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst.
2. Außerhalb von Sitzungen ist eine Beschlussfassung auf Anordnung des Vorsitzenden auch schriftlich, per Telefax, telefonisch oder unter Nutzung elektronischer Medien (z.B. E-Mail) möglich. Ein Widerspruchsrecht gegen die angeordnete Form der Beschlussfassung steht den Aufsichtsratsmitgliedern nicht zu. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die Bestimmungen der Absätze 3 bis 6 entsprechend.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zu einer Aufsichtsratssitzung eingeladen oder zur Stimmabgabe aufgefordert sind und mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen oder anderweitig teilnehmen. Ein Mitglied nimmt, soweit es um die Beschlussfassung geht, auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich bei der Abstimmung der Stimme enthält.
4. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung in einer Sitzung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine per Telefax oder unter Nutzung elektronischer Medien (z.B. E-Mail) übermittelte Stimmabgabe.
5. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit Gesetz oder Satzung nicht zwingend etwas anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats an der Abstimmung nicht teil, so gibt die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag.
6. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Beantragt jedoch ein Mitglied des Aufsichtsrats geheime Abstimmung, so ist geheim abzustimmen.
7. An den Sitzungen des Aufsichtsrats nehmen die Mitglieder des Vorstands teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall keine abweichende Anordnung trifft.

§ 8 Niederschriften

1. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben.
2. Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt. Eine Kopie der Niederschrift wird jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich zugeleitet.

§ 9 Verschwiegenheit

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekanntgeworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Bei Ablauf des Mandates sind alle vertraulichen Unterlagen an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurückzugeben.
2. Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, die es in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied erfahren hat, so hat es hierüber den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorab zu unterrichten.
3. Schriftliche Berichte des Vorstandes an den Aufsichtsrat werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats ausgehändigt, soweit nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall etwas anders beschließt. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, in Prüfungsberichte der Abschlussprüfer, in Abhängigkeitsberichte und in eventuelle Sonderberichte Einsicht zu nehmen. Von einer Aushändigung dieser Berichte an die Aufsichtsratsmitglieder wird abgesehen, soweit nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

§ 10 Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden und ihnen, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse übertragen.
2. Der Aufsichtsrat bildet mindestens einen Personalausschuss, einen Prüfungsausschuss (Audit Committee), einen Investitionsausschuss (Investment Committee) und einen Nominierungsausschuss.

3. Die Ausschüsse erfüllen im Namen und in Vertretung des Gesamtaufsichtsrats die ihnen durch diese Geschäftsordnung und besondere Beschlüsse des Aufsichtsrats übertragenen Funktionen. Die Ausschüsse bleiben jedoch berechtigt, im Einzelfall eine ihnen nach dieser Geschäftsordnung übertragene Aufgabe durch Beschluss wieder auf den Gesamtaufsichtsrat zu übertragen.
4. Ein Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
5. Der Aufsichtsrat bestellt für jeden von ihm gebildeten Ausschuss ein Ausschussmitglied zum Ausschussvorsitzenden; bei Ausschüssen mit mehr als drei Mitgliedern soll außerdem auch ein stellvertretender Ausschussvorsitzender bestellt werden, der die Aufgaben des Ausschussvorsitzenden wahrnimmt, wenn dieser verhindert sein sollte. Jeder Ausschussvorsitzende berichtet dem Gesamtaufsichtsrat regelmäßig über die Arbeit des von ihm geführten Ausschusses. Der Ausschussvorsitzende kann Aufsichtsratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, beratend hinzuziehen.
6. Die Ausschüsse werden durch den jeweiligen Ausschussvorsitzenden einberufen. Die Einberufungsfrist soll in der Regel drei Werktage nicht unterschreiten. Der Ausschussvorsitzende kann auf eine Bekanntgabe der Tagesordnung oder die Zustellung von besonderen Unterlagen für die Tagesordnung vor der Sitzung verzichten.
7. Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken.
8. Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Ausschusssitzungen in der Regel nicht teil.
9. Für die innere Ordnung der Ausschüsse gelten im Übrigen die §§ 7 und 8 entsprechend, soweit nicht in diesem § 10 etwas anderes bestimmt ist.

§ 11 Personalausschuss

1. Der Personalausschuss bereitet die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats, insbesondere die Bestellung, die Abberufung und die Verlängerung der Bestellung von Vorstandsmitgliedern, vor.

Er beschließt anstelle des Aufsichtsrates über

- a) den Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungs- und Pensionsverträge der Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme der Beschlussfassung über die Festsetzung oder die Herabsetzung der Vorstandsvergütung, an welcher der Personalausschuss jedoch vorbereitend mitwirken soll.
- b) die Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern gemäß § 112 AktG,

- c) die Einwilligung zu Nebentätigkeiten und sonstigen Tätigkeiten eines Vorstandsmitgliedes gemäß § 88 AktG,
 - d) die Gewährung von Darlehen an den in §§ 89, 115 genannten Personenkreis sowie
 - e) die Zustimmung zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 114 AktG.
2. Die Entscheidung über das Vergütungssystem sowie die Festsetzung oder die Herabsetzung der Vergütung der Vorstandsmitglieder bleibt dem Aufsichtsratsplenium vorbehalten, das darüber auf Vorschlag des Personalausschusses entscheidet.
 3. Vorsitzender des Personalausschusses ist stets der Aufsichtsratsvorsitzende. Der Vorsitzende des Personalausschusses vertritt den Ausschuss nach außen und ist zur Durchführung der Beschlüsse des Ausschusses berechtigt. Soweit der Aufsichtsrat im Rahmen eines Beschlusses über die Festsetzung oder die Herabsetzung der Vorstandsvergütung nichts anderes bestimmt hat, ist der Vorsitzende des Personalausschusses auch zur Durchführung dieses Beschlusses über die Festsetzung und Herabsetzung der Vorstandsvergütung berechtigt.
 4. Sollte ein Ausschussmitglied von einer Entscheidung nach Absatz 1 lit. d) oder e) betroffen sein und daher einem Stimmrechtsausschluss unterliegen, so überträgt der Personalausschuss die betreffende Entscheidung dem Aufsichtsrat.

§ 12

Prüfungsausschuss (Audit Committee)

1. Der Prüfungsausschuss ist für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und die Überprüfung der Wirksamkeit des internen Kontroll-, Risikomanagement – und Revisionssystems zuständig. Er überwacht auch die Compliance.
2. Der Prüfungsausschuss beschließt über die Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer gemäß § 111 Absatz 2 AktG. Dabei kann der Ausschuss Prüfungsschwerpunkte sowie von dem Abschlussprüfer zusätzlich zu erbringende Leistungen festlegen. Zudem holt er alle Informationen ein, die zur Beurteilung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers geeignet sind. Der Prüfungsausschuss beschließt außerdem über die Vergütung des Abschlussprüfers. Der Prüfungsausschuss beschließt außerdem über die Zustimmung zu Geschäften mit nahestehenden Personen gem. § 111 b Abs. 1 AktG.
3. Vor deren Veröffentlichung erörtert der Prüfungsausschuss Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte mit dem Vorstand.

4. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll kein ehemaliges Vorstandsmitglied sein. Bei der Bestellung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses achtet der Aufsichtsrat außerdem darauf, ob dieser unabhängig ist und über ein Qualifikationsmerkmal i.S.v. § 100 Abs. 5 AktG verfügt, d.h. über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügt. Verfügt der Vorsitzende über ein Qualifikationsmerkmal i.S.v. § 100 Abs. 5 AktG, muss ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses über das andere Qualifikationsmerkmal verfügen. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Bestellung zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie der Besetzung des Prüfungsausschusses insgesamt wird der Aufsichtsrat sich jeweils besonders vergewissern, ob die Qualifikationsmerkmale i.S.v. § 100 Abs. 5 AktG durch den Vorsitzenden und den Prüfungsausschuss in seiner Gesamtheit erfüllt sind; die wesentlichen Grundlagen des Bestellungsbeschlusses sind in der Niederschrift nach § 8 Absatz 1 festzuhalten.
5. Bestellt der Aufsichtsrat jemanden zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, der über kein Qualifikationsmerkmal i.S.v. § 100 Absatz 5 AktG verfügt, so wird der Aufsichtsrat dafür Sorge tragen, dass die beiden anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses die entsprechenden Qualifikationsmerkmale erfüllen. In der Niederschrift nach § 8 Absatz 1 ist festzuhalten, für welche Mitglieder und aus welchen Gründen der Aufsichtsrat die Qualifikationsmerkmale als unabhängiger Finanzexperte als erfüllt ansieht.
6. Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses, die den Jahres- und Konzernabschluss betreffen, muss der Abschlussprüfer hinzugezogen werden und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung berichten. Dem Abschlussprüfer ist aufzuerlegen, über Umstände, die seine Befangenheit besorgen lassen und über Leistungen, die er zusätzlich zu den Abschlussprüfungsleistungen erbracht hat, zu informieren.

§ 13

Investitionsausschuss (Investment Committee)

1. Das Investment Committee hat die Aufgabe, den Aufsichtsrat bei der Entscheidung über wesentliche Investitionsvorhaben im Zusammenhang mit Windpark- und Photovoltaikprojekten, aber auch anderen Geschäftsfeldern und Projekten im Rahmen der Gesamtstrategie des Unternehmens, zu unterstützen. Auf diese Weise soll das Investment Committee zu einem bestmöglichen Mitteleinsatz des Unternehmens bei angemessener Abwägung von Chancen und Risiken beitragen und damit auch zur Steigerung des Unternehmenswerts.
2. Das Investment Committee entscheidet außerdem bis zu einer Wertgrenze von EUR 10 Mio. über die Zustimmung zu beabsichtigten Wind- oder Photovoltaikprojekten i.S.v. § 5 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Vorstand (einschließlich der Entscheidung über die Zustimmung zur Veräußerung solcher Projekte). Bei beabsichtigten Wind- und Photovoltaikprojekten oder deren Veräußerung, die über die Wertgrenze von EUR 10 Mio. hinausgehen, bereitet das Investment Committee die Entscheidung des Gesamtaufsichtsrats über eine Zustimmung vor.

3. Das Investment Committee entscheidet außerdem über die Zustimmung zu den quartalsweise vom Vorstand vorzulegenden Geschäftsplänen "Wasserstoff" und "Offshore" einschließlich der darin gegebenenfalls vorgesehenen Investitionen oder sonstigen Aufwendungen, soweit diese nach § 5 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Vorstand zustimmungspflichtig sind.
4. Es soll sichergestellt werden, dass das Investment Committee über von ihm zu erteilende Zustimmungen sowie die Vorbereitung vom Gesamtaufsichtsrat zu erteilender Zustimmungen jeweils unverzüglich entscheidet, möglichst innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der jeweiligen Vorlage durch den Vorstand. Im Übrigen tritt das Investment Committee mindestens ein Mal im Vierteljahr zusammen.
5. Entscheidungen des Investment Committee sind einstimmig unter Teilnahme seiner sämtlichen Mitglieder an der Beschlussfassung zu treffen. Kommt ein solcher einstimmiger Beschluss nicht zustande, ist eine Entscheidung des Gesamtaufsichtsrats über den jeweiligen Beschlussgegenstand herbeizuführen.

§ 14

Nominierungsausschuss

1. Der Nominierungsausschuss hat die Aufgabe, dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorzuschlagen.
2. Der Nominierungsausschuss wird nur bedarfsweise gebildet, und zwar jeweils rechtzeitig vor dem Ablauf der Amtszeit mindestens eines von den Anteilseignern gewählten Aufsichtsratsmitglieds.
3. Der Nominierungsausschuss ist ausschließlich mit Aufsichtsratsmitgliedern zu besetzen, die von den Anteilseignern gewählt worden sind.
4. Der Aufsichtsratsvorsitzende gehört stets dem Nominierungsausschuss an; er ist zugleich stets dessen Vorsitzender.

§ 15

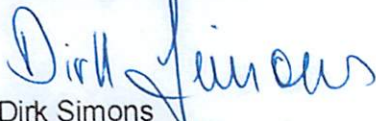
Selbstbeurteilung

Der Aufsichtsrat wird regelmäßig, und zwar mindestens alle zwei Jahre, eine Selbstbeurteilung vornehmen, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen.

§ 15
Entsprechenserklärung

Aufsichtsrat und Vorstand werden sich auf eine gemeinsame Erklärung nach § 161 AktG verständigen und sich im Falle von Meinungsverschiedenheiten um eine einvernehmliche Lösung bemühen.

Hamburg, den 18. Februar 2025



Dirk Simons
Aufsichtsratsvorsitzender